

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)
vom 15. Dezember 2002
über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1
Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 3
Informationsverfahren

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter der Notifikationsnummer 2002/80/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

LISTE DER BAUPRODUKTE

Inhaltsverzeichnis

1	Mörtel und Beton	4
1.1	Bindemittel	4
2	Verbindungs- und Befestigungsmittel	5
2.1	Metалldübel.....	5
3	Bauprodukte aus Glas	6
3.1	Glasfassaden.....	6
4	Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden	7
4.1	Nichttragende Innenwände	7
5	Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz	8
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern.....	8
	Fundstellen	10
	ANLAGE A – PRODUKTSPEZIFISCHE VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN UND LEISTUNGSANFORDERUNGEN	11
	Anlage A 1.1.1 – Zement	11
	Anlage A 3.1.1 – Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG Nr. 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	12
	Anlage A 4.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zu Verwendung als nichttragende Innenwände	13
	Anlage A 5.1.1 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0007	14
	Anlage A 5.1.2 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Flachs-, Jute- und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0008	14
	Anlage A 5.1.3 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0009	14
	Anlage A 5.1.4 – Hanf-Dämmwolle HDW 1A gemäß ETA-01/0016	14
	Anlage A 5.1.5 – CanaTherm – Dämmplatte gemäß ETA-02/0008	14
	Anlage A 5.1.6 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte gemäß ETA-02/0009	14

Anlage A 5.1.7 – CanaTherm - Fassadendämmplatte gemäß ETA-02/0010	14
Anlage A 5.1.8 – FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-02/0011.....	15
Anlage A 5.1.9 – CanaStep Trittschalldämmplatte gemäß ETA-02/0012.....	15
Anlage A 5.1.10 – FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-02/0013	15
Anlage A 5.1.11 – CanaTherm – L, CanaTherm Universalrolle gemäß ETA-02/0014.....	15
Anlage A 5.1.12 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015	15
Anlage A 5.1.13 – emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0034	15
Anlage A 5.1.14 – emfa-Hanf Typ TSP gemäß ETA-02/0035.....	15
Anlage A 5.1.15 – emfa-Hanf Typ SW gemäß ETA-02/0036.....	16
Anlage A 5.1.16 – emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-02/0038	16
ANLAGE B – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	17
Anlage B 1 Gefährliche Substanzen.....	17

1 Mörtel und Beton

1.1 Bindemittel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes				Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)	Koexistenzzeitraum (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1.1	Bindemittel							
1.1.1	Zemente – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen, und Konformitätskriterien von Normalzement	EN 197-1	2000.06	1. 4. 2001 bis 1. 4. 2002	ÖNORM EN 197-1 (2000.12)	Zur Herstellung von Beton, Mörtel, Einpressmörtel und andere Mischungen für den Bau und die Herstellung von Bauprodukten	-	Anlage A 1.1.1

2 Verbindungs- und Befestigungsmittel

2.1 Metalldübel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes				Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)	Koexistenzzeitraum (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2.1	Metalldübel							
2.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG Nr. 001 (Teile 1 – 3) „Metalldübel zur Verankerung in Beton“	ETAG 001	1997	1.8.1998 bis 1.7.2002	OIB-467-005/98			Anlage B 1
2.1.2	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG Nr. 001 (Teil 4) „Metalldübel zur Verankerung in Beton“	ETAG 001	1998	1.10.1999 bis 1.7.2002	OIB-467-005/98			Anlage B 1

3 Bauprodukte aus Glas**3.1 Glasfassaden**

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes				Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)	Koexistenzzeitraum (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
3.1	Glasfassaden							
3.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG Nr. 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002	1998	1.7.1999 bis 30.6.2003	OIB-467-018/98	Fassadenelement: Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG Nr. 002 unter Verwendung folgender Glasarten zulässig: Verbund-sicherheitsglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543 1-6 (Teil 1: 1998.11; Teil 2: 1998.11; Teil 3: 1998.11; Teil 4: 1998.11; Teil 5: 1998.11; Teil 6: 1998.11), Drahtglas gemäß ÖNORM EN 572-3 (1995.06). Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensicherheitsglas gemäß ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) kann nur in Ausnahmefällen durch Bewilligung der Behörde erfolgen.	Anlage A 3.1.1	Anlage A 3.1.1

4 Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden

4.1 Nichttragende Innenwände

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes				Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)	Koexistenzzeitraum (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
4.1	Nichttragende Innenwände							
4.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG Nr. 003 „Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände“	ETAG 003	1998	1.12.1999 bis 31.3.2004	OIB-467-026/99	Nichttragende Innenwände	Anlage A 4.1.1	Anlage A 4.1.1

5 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes				Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)	Koexistenzzeitraum (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern							
5.1.1	Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß der europäischen technischen Zulassung	ETA-98/0007	9.8.1999 bis 9.8.2004	-	-		Anlage A 5.1.1	Anlage B 1
5.1.2	Dämmplatten und Dämmfilz aus Flachs-, Jute- und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß der europäischen technischen Zulassung	ETA-98/0008	9.8.1999 bis 9.8.2004	-	-		Anlage A 5.1.2	Anlage B 1
5.1.3	Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß der europäischen technischen Zulassung	ETA-98/0009	9.8.1999 bis 9.8.2004	-	-		Anlage A 5.1.3	Anlage B 1
5.1.4	Hanf-Dämmwolle HDW 1A	ETA-01/0016	17.12.2001 bis 17.12.2006	-	-		Anlage A 5.1.4	Anlage B 1
5.1.5	CanaTherm – Dämmplatte	ETA-02/0008	14.06.2002 bis 14.06.2007	-	-		Anlage A 5.1.5	Anlage B 1

5.1.6	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte	ETA-02/0009	30.08.2002 bis 14.06.2007	-	-		Anlage A 5.1.6	Anlage B 1
5.1.7	CanaTherm Fassaden-dämmplatte	ETA-02/0010	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.7	Anlage B 1
5.1.8	FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-02/0011	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.8	Anlage B 1
5.1.9	CanaStep Trittschalldämmplatte	ETA-02/0012	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.9	Anlage B 1
5.1.10	FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte	ETA-02/0013	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.10	Anlage B 1
5.1.11	CanaTherm L, CanaTherm Universalrolle	ETA-02/0014	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.11	Anlage B 1
5.1.12	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	30.08.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.12	Anlage B 1
5.1.13	emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0034	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.13	Anlage B 1
5.1.14	emfa-Hanf Typ TSP	ETA-02/0035	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.14	Anlage B 1
5.1.15	emfa-Hanf Typ SW	ETA-02/0036	31.07.2002 bis 31.07.2007	-	-		Anlage A 5.1.15	Anlage B 1
5.1.16	emfa-Hanf Typ ST Unversaldämmplatte	ETA-02/0038	14.06.2002 bis 14.06.2007	-	-		Anlage A 5.1.16	Anlage B 1

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Diese werden für jene, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, in dieser angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA website www.eota.be in englischer Sprache veröffentlicht und für jene, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, in dieser angegeben.

Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1021 Wien, zu beziehen; Verordnungen des Bundes sind bei der Wiener Zeitung, Digitale Publikation GmbH, Tenschertstraße 7, A-1230 Wien (Bezugsanmeldungen) und bei der Buchhandlung Verlag Österreich, Wollzeile 16, A-1010 Wien bzw. bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, A-1010 Wien (Direktverkauf) zu beziehen. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für europäische technische Zulassungen können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

ANLAGE A – PRODUKTSPEZIFISCHE VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN UND LEISTUNGSANFORDERUNGEN**Anlage A 1.1.1 – Zement**

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1 und 4	alle	---	ÖNORM B 4710-1 (2002.01), Tabelle NAD10
3	Gefährliche Substanzen	---	In Entsprechung mit ÖNORM EN 197-1 ((2000.12), Anhang ZA.1 und ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten

Anlage A 3.1.1 – Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG Nr. 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: F-Verglasungen: Brandhemmend – EI 30 Hochbrandhemmend – EI 60 Brandbeständig – EI 90 G-Verglasung: Brandhemmend – E 30 Hochbrandhemmend – E 60 Brandbeständig – E 90	
3	Luftdurchlässigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen für öffentbare Fassadenteile einzuhalten.
	Wasserdichtigkeit		Angabe der Dichtheitsklasse
	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Stoßversuche		Angabe der Stoßfestigkeit (maximale Stoßenergie).
5	Schallschutz		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
6	Wärmedämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Anlage A 4.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zu Verwendung als nichttragende Innenwände

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: Nichttragende Innenwände: Brandhemmend – EI 30 Hochbrandhemmend – EI 60 Brandbeständig – EI 90 Nichttragende Innenwände aus oder mit G- Verglasung: Brandhemmend – E 30 Hochbrandhemmend – E 60 Brandbeständig – E 90	
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Es ist sicherzustellen, dass für den vorgesehenen Verwendungszweck keine schädigende Kondenswasserbildung im Inneren und an den Oberflächen der Trennwand infolge Wasserdampfdiffusion auftritt.
4	Beständigkeit gegenüber dynamischen Lasten		Angabe der Nutzungskategorie.
	Beständigkeit gegenüber exzentrischen Lasten		Angabe der Belastungsnutzungskategorie.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
	Schallabsorption		Die Schallabsorption ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.
6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
	Wärmespeicherfähigkeit		Die Wärmespeicherfähigkeit ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.

Anlage A 5.1.1 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0007

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.2 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Flachs-, Jute- und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0008

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.3 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0009

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.4 – Hanf-Dämmwolle HDW 1A gemäß ETA-01/0016

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.5 – CanaTherm – Dämmplatte gemäß ETA-02/0008

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.6 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte gemäß ETA-02/0009

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.7 – CanaTherm - Fassadendämmplatte gemäß ETA-02/0010

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.8 – FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-02/0011

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.9 – CanaStep Trittschalldämmplatte gemäß ETA-02/0012

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.10 – FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-02/0013

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.11 – CanaTherm – L, CanaTherm Universalrolle gemäß ETA-02/0014

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.12 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.13 – emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0034

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.14 – emfa-Hanf Typ TSP gemäß ETA-02/0035

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.15 – emfa-Hanf Typ SW gemäß ETA-02/0036

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

Anlage A 5.1.16 – emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-02/0038

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

ANLAGE B – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Anlage B 1 Gefährliche Substanzen

Bestimmungen zu Anforderungen betreffend „Gefährliche Substanzen“: Hinsichtlich **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz** im Sinne der wesentlichen Anforderung 3 der Richtlinie 89/106/EWG sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe und die ÖNORM S 5200 (1996.04) über Radioaktivität jedenfalls einzuhalten. Werden die in den bundesrechtlichen Bestimmungen oder in der ÖNORM S 5200 (1996.04) enthaltenen Grenzwerte nicht eingehalten, so ist eine Verwendung nicht gestattet. Weiters ist in diesem Fall unmittelbar neben der CE-Kennzeichnung die Substanz, für die die entsprechende Bestimmung nicht eingehalten wird, mit der zugehörigen Freisetzungsrate und/oder dem zugehörigen Gehalt anzugeben. Die Angabe hat in der gleichen Art (Schriftgröße, Schriftfarbe usw.) wie die Informationen der CE Kennzeichnung zu erfolgen und die Aufschrift "Achtung: Verwendung in Österreich nicht gestattet!" zu enthalten. Der EG-Konformitätserklärung ist eine Erklärung des Herstellers beizulegen. Diese Erklärung hat jedenfalls zu enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters mit Sitz im EWR,
- Bezugnahme auf Österreich,
- wenn zutreffend Auflistung der Stoffe für die die Grenzwerte nicht eingehalten werden mit Angabe des Gehalts und/oder der Freisetzungsrate,
- die Angabe der Aktivität wenn der Grenzwert der ÖNORM S 5200 (1996.04) nicht eingehalten wird,
- Erklärung, dass andere gefährliche Stoffe nicht enthalten sind oder die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden,
- Name und Position der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters zu unterschreiben.

Eine Verwendung ist in diesem Fall nicht gestattet.

Anmerkung: Werden durch den Gehalt oder die Freisetzung von gefährlichen Stoffen Europäische Rechtsvorschriften ohne nationale Abweichung verletzt, so ist ein Inverkehrsetzen nicht gestattet.